OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652391/3/FP

Datum:
Linz, 11. Mai 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von D N, geb. X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 21. Februar 2022, GZ: BHGMBSS-2019-124236/10-KLM, betreffend die Anordnung einer Nachschulung und Verlängerung der Probezeit

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass in Spruchpunkt 1. nach „Nachschulung“ die Wendung „für verkehrsauffällige Lenker“ eingefügt wird und die Frist von vier Monaten ab Zustellung dieses Erkenntnisses läuft.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid ordnete die belangte Behörde gegenüber dem Beschwerdeführer (Bf) an, er habe sich binnen 4 Monaten einer Nachschulung zu unterziehen und seinen Führerschein zum Zwecke der Eintragung der Probezeitverlängerung binnen zwei Wochen bei der Behörde vorzulegen. Die belangte Behörde stellte im Spruch überdies dar, dass sich die Probezeit um ein weiteres Jahr verlängere.
Die belangte Behörde begründete auf das Wesentliche zusammengefasst damit, dass eine Übertretung nach § 4 Abs 6 FSG vorgelegen und eine Organstrafverfügung ausgestellt worden sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit E-Mail vom 10. März 2022, ergänzt am 15. März 2022, rechtzeitig Beschwerde, in welcher er auf das Wesentliche zusammengefasst darlegte, sein Mobiltelefon sei in einer Handyhalterung gewesen und habe er an einer roten Ampel lediglich ein Lied „weitergedrückt“.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde dem Verwaltungsgericht mit Schreiben vom 14. April 2022 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt. Der Bf hat keine Verhandlung beantragt und hält das Gericht eine solche nicht für erforderlich, weil sich der relevante Sachverhalt aus der Beschwerde ergibt und dieser lediglich einer rechtlichen Beurteilung zu unterziehen ist.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Dem Bf wurde am 11. August 2021 die Lenkberechtigung der Klasse B erteilt. [FSR]

Mit Mitteilung vom 15. November 2021 informierte die Polizeiinspektion Lambach die belangte Behörde, dass der Bf am 15. November 2021 um 15.51 Uhr § 102 Abs 3 5. S. KFG 1967 übertreten habe und eine Organstrafverfügung ausgestellt worden sei.

Der Bf bringt in seiner Beschwerde vor, sein Mobiltelefon sei in einer Handyhalterung im KFZ befestigt gewesen und habe er – an einer roten Ampel – stehend ein Lied auf seinem Handy weitergedrückt. [Beschwerde]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt, insbesondere den Angaben des Bf selbst. Der Bf stellt selbst dar, sein Mobiltelefon bedient zu haben, indem er ein Lied „weitergedrückt“ habe. Ob der Bf dabei bei einer roten Ampel stand ist dabei – wie unter Punkt III ausgeführt wird – nicht von Relevanz.

III. Rechtsgrundlagen

Die wesentliche Bestimmung des Bundesgesetzes über den Führerschein (Führerscheingesetz – FSG), BGBl I Nr 120/1997 idF BGBl I Nr 76/2019 lautet:

„Lenkberechtigung für Anfänger (Probeführerschein)

§ 4. (1) …
(3) Begeht der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß (Abs. 6) oder verstößt er gegen die Bestimmung des Abs. 7, so ist von der Behörde unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist. Im Fall eines schweren Verstoßes gemäß Abs. 6 Z 2a kann auch nach der Ausstellung eines Organmandates eine Nachschulung angeordnet werden. Rechtsmittel gegen die Anordnung der Nachschulung haben keine aufschiebende Wirkung. Mit der Anordnung einer Nachschulung verlängert sich die Probezeit jeweils um ein weiteres Jahr oder es beginnt eine neuerliche Probezeit von einem Jahr, wenn die Probezeit in der Zeit zwischen der Deliktsetzung und der Anordnung der Nachschulung abgelaufen ist; die Verlängerung oder der Neubeginn der Probezeit ist von der Wohnsitzbehörde dem Führerscheinregister zu melden und in den Führerschein einzutragen. Der Besitzer des Probeführerscheines hat diesen bei der Behörde abzuliefern, die Behörde hat die Herstellung eines neuen Führerscheines gemäß § 13 Abs. 6 in die Wege zu leiten.
…
(6) Als schwerer Verstoß gemäß Abs. 3 gelten
…
2a. Übertretungen des § 102 Abs. 3 fünfter Satz KFG 1967.“

Die einschlägige Passagen des § 102 des Bundesgesetzes vom 23. Juni 1967 über das Kraftfahrwesen (Kraftfahrgesetz 1967 – KFG. 1967), BGBl Nr 267/1967 idF BGBl. I Nr. 134/2020 lauten:

„§ 102. Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers
(1) …
(3) … Während des Fahrens ist dem Lenker das Telefonieren ohne Benützung einer Freisprecheinrichtung sowie jegliche andere Verwendung des Mobiltelefons, ausgenommen als Navigationssystem, sofern es im Wageninneren befestigt ist, verboten. …“

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. § 4 Abs 3 FSG zufolge ist von der Behörde unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen, wenn der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß gemäß Abs 6 begeht, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist. Im Fall eines schweren Verstoßes gemäß Abs 6 Z 2a, dem sogenannten „Telefonierverbot“, kann auch nach der Ausstellung eines Organmandates eine Nachschulung angeordnet werden.

Die Lenkberechtigung des Bf wurde am 11. August 2021 erteilt. Im Zeitpunkt der Setzung des gegenständlichen Verstoßes lief die Probezeit somit noch. Der Bf verfügt sohin über einen sogenannten Probeführerschein.

Im gegenständlichen Fall wurde der Bf mit einem Organmandat belangt.

Der Bf legt selbst dar, dass er an seinem Handy, welches im KFZ befestigt gewesen sei, ein Lied weitergedrückt hat.
Nimmt der Bf in diesem Zusammenhang an, es handle sich dabei um eine erlaubte Handlung, irrt der Bf.
Vielmehr ist jedes Verwenden des Telefons, abgesehen von den im Gesetz vorgesehenen zulässigen Verwendungsarten, als schwerer Verstoß zu werten und führt bei Probeführerscheinbesitzern zwingend zur Anordnung einer Nachschulung und der Probezeitverlängerung. Erlaubt ist in diesem Zusammenhang nur die Verwendung eines im KFZ befestigten Mobiltelefons als Navigationssystem. Die Verwendung zum Abspielen von Musik, insbesondere eine diesbezügliche Bedienung, etwa durch weiterdrücken eines Liedes, ist vom vorliegenden Ausnahmetatbestand nicht erfasst.

IV.2. Soweit der Bf darlegt, er habe mit seinem KFZ an einer roten Ampel gestanden ist Folgendes auszuführen:

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 28. März 2014, 2012/02/0070 – zum Fall des Anhaltens an einer Kreuzung beim Linksabbiegen und dem Telefonieren während dieses Anhaltevorgangs – Folgendes dargelegt:

„ […] Im Bericht des Verkehrsausschusses (1334 BlgNR 20. GP) wird die Einfügung der Sätze 5 bis 7 dieser Bestimmung durch BGBl. I Nr. 146/1998 (welche nachfolgend inhaltlich unverändert blieb) wie folgt begründet:
‚Es ist durch einige Studien belegt, daß durch ablenkende Tätigkeiten während des Autofahrens ein erhöhtes Unfallrisiko bewirkt wird.
Gerade das Halten eines Handy während der Fahrt lenkt vom Verkehrsgeschehen ab. Deshalb erscheint es zielführend, dieses Problem im KFG bei den Lenkerpflichten ausdrücklich zu regeln.‘

Unstrittig ist vorliegend, dass der Beschwerdeführer zu der im angefochtenen Bescheid angegebenen Zeit und am angegebenen Ort in einem im Kreuzungsbereich auf der Fahrbahn stehenden Fahrzeug ohne Freisprecheinrichtung telefoniert hat.
Dem Wortlaut des oben wiedergegebenen § 102 Abs. 3 5. Satz KFG folgend bezieht sich das Verbot des Telefonierens ohne Freisprecheinrichtung auf den Zeitraum der Fahrtätigkeit (‚während des Fahrens'). Ausgehend vom ebenfalls zu berücksichtigenden Schutzweck der Norm soll verhindert werden, dass der Lenker durch das Telefonieren mit dem Handy in der Hand während seiner Teilnahme am Verkehr abgelenkt wird.
Im Beschwerdefall ist somit zu klären, ob die kurzfristige Anhaltung des Fahrzeuges durch den Lenker im Zuge des Linksabbiegens an einer ungeregelten Kreuzung unter den Begriff des ‚Fahrens' iSd § 102 Abs. 3 5. Satz fällt.
Zunächst ist festzuhalten, dass sich die Beschwerde, soweit sie in diesem Zusammenhang vorbringt, es gehe im Beschwerdefall um die Frage, ob der Begriff ‚Fahren' iSd § 102 Abs. 3 5. Satz KFG den Stillstand eines KfZ vor einer Lichtsignalanlage mitumfasst, vom vorliegenden Sachverhalt entfernt. Nach den Feststellungen des angefochtenen Bescheides hat der Beschwerdeführer sein Telefonat zu einem Zeitpunkt geführt, in dem er sich mitten in einem Fahrmanöver an einer Kreuzung ohne Ampelanlage befand.
In einer solchen Verkehrssituation, in der ein Lenker auf der Fahrbahn an der Ausführung seines Fahrmanövers - wie gegenständlich am Linkseinbiegen - nur kurzfristig verkehrsbedingt (Abwarten des Gegenverkehrs) gehindert wird, die gebotene Fortsetzung seines Fahrmanövers aber seine volle Aufmerksamkeit verlangt, kann jedenfalls nicht davon die Rede sein, dass das dabei erfolgende Telefonieren ohne Freisprecheinrichtung nicht mehr vom Tatbestand des § 102 Abs. 3 5. Satz KFG umfasst wäre. Das Telefonieren ohne Freisprecheinrichtung fällt daher unter das Verbot des § 102 Abs. 3 5. Satz KFG.
Die Rechtsansicht der belangten Behörde erweist sich im Ergebnis als zutreffend."
[vgl. *Nedbal-Bures/Pürstl,* KFG[11] § 102 E 65/1 (Stand 1.4.2019, rdb.at)]

Die Entscheidung erging insofern – vgl. dazu den ausdrücklichen Wortlaut – zu einem Fall, der nicht das Anhalten vor einer Kreuzung mit VLSA, sondern an einer ungeregelten Kreuzung zum Inhalt hatte, wobei der VwGH diesbezüglich davon ausging, dass das vorzunehmende Manöver die volle Aufmerksamkeit des Bf erforderte und deshalb das verkehrsbedingte Anhalten vom Begriff des Fahrens umfasst war.
Der VwGH stellte in dieser Entscheidung aber jedenfalls klar, dass die Begriffsgruppe „während des Fahrens" nicht mit „in Bewegung befindlich" gleichzusetzen ist sondern von einem Fahren auch im Falle des kurzfristigen Anhaltens – verbunden mit dem völligen Stillstand des KFZ – auszugehen ist, wenn die volle Aufmerksamkeit des Fahrers erforderlich ist.

Umgelegt auf den Fall des Anhaltens vor einer VLSA kann auf eine Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Vorarlberg vom 19. Dezember 2016, LVwG-1-37/2016-R12 verwiesen werden, in welcher dieses wie folgt ausspricht:
„[…] Dem Wortlaut des oben wiedergegebenen § 102 Abs 3 5. Satz KFG folgend bezieht sich das Verbot des Telefonierens ohne Freisprecheinrichtung auf den Zeitraum der Fahrtätigkeit (‚während des Fahrens'). Ausgehend vom ebenfalls zu berücksichtigenden Schutzzweck der Norm soll verhindert werden, dass der Lenker durch das Telefonieren mit

dem Handy in der Hand während seiner Teilnahme am Verkehr abgelenkt wird (vgl VwGH 28.03.2014, 2012/02/0070).

Selbst wenn der Beschuldigte tatsächlich ‚nur' während des Stillstandes des Kraftfahrzeuges vor der Lichtsignalanlage mit seinem Handy in der Hand telefoniert hätte, so handelte es sich doch um eine verkehrsbedingte kurzfristige Anhaltung: In der gegenständlichen Verkehrssituation befand sich der Beschuldigte in einer Fahrzeugkolonne an einer verkehrsreichen, mehrspurigen Kreuzung („Bk" in F; s auch Luftbilder im Akt, insbesondere Anlage ./C zur Verhandlungsschrift) und war durch Rotlicht an der Weiterfahrt vorübergehend gehindert. Die absehbare Fortsetzung der Fahrt in der Kolonne verlangte die volle Aufmerksamkeit des Beschuldigten und kann nicht davon ausgegangen werden, dass das erfolgte Telefonieren ohne Freisprecheinrichtung nicht mehr vom Tatbestand des § 102 Abs 3 5. Satz KFG umfasst wäre. […]"

Auch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat sich bereits ausführlich mit diesem Themenkreis auseinandergesetzt und in seinem Erkenntnis vom 14. Jänner 2021, LVwG-651800/12/ZO/KA – unter Verweis auf die oben dargestellte Judikatur des VwGH – Folgendes dargelegt:

„[…] Das gesetzliche Verbot des ‚Telefonierens am Steuer' gilt nach dem klaren Gesetzeswortlaut während des Fahrens. Dieser Begriff ist im Gesetz nicht näher definiert, weshalb auf den Zweck der ggst. Bestimmung abzustellen ist. Das zum Stillstand Bringen eines Fahrzeuges an einer roten Ampel wird durch die Verkehrslage erzwungen und stellt daher ein Anhalten im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 26 StVO 1960 dar. Es handelt sich um eine kurzfristige Fahrtunterbrechung und es ist jederzeit mit dem Umschalten der Ampel zu rechnen, woraufhin der Lenker seine Fahrt ohne unnötige Verzögerung fortzusetzen hat.

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hat in seinem Erkenntnis vom 28.3.2014, 2012/02/0070 ausgesprochen, dass ‚in einer Verkehrssituation, in der ein Lenker auf der Fahrbahn an der Ausführung seines Fahrmanövers nur kurzfristig verkehrsbedingt (Abwarten des Gegenverkehrs) gehindert wird, die gebotene Fortsetzung seines Fahrmanövers aber seine volle Aufmerksamkeit verlangt, jedenfalls nicht davon die Rede sein kann, dass das dabei erfolgende Telefonieren ohne Freisprecheinrichtung nicht mehr vom Tatbestand des § 102 Abs.3 5. Satz KFG 1967 umfasst wäre.'

Daraus ergibt sich, dass nicht jedes ‚Stillstehen der Räder' das ‚Fahren' im Sinne des § 102 Abs. 3 5. Satz KFG 1967 unterbricht.
Auch bei einer roten Verkehrsampel ist es aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich, dass Fahrzeuglenker das Verkehrsgeschehen weiter beobachten.
Einerseits könnte bei einem entsprechenden Gefälle das eigene Fahrzeug nach vorne oder rückwärts rollen, andererseits könnte auch das vor ihnen stehende Fahrzeug zurückrollen, was eine Reaktion des Fahrzeuglenkers erforderlich machen würde. Auch das Verhalten anderer Verkehrsteilnehmer (insbesondere Fußgänger sowie allenfalls vom Vertrauensgrundsatz ausgenommene Personen) im unmittelbaren Nahebereich der ampelgeregelten Kreuzung ist zu beobachten.
Daraus ergeben sich Informationen, die beim Weiterfahren (insbesondere im Fall eines beabsichtigten Abbiegens) für den Fahrzeuglenker jedenfalls relevant sind. Es ist auch zu berücksichtigen, dass gemäß § 12 Abs. 5 StVO 1960 Lenker einspuriger Fahrzeuge unter

bestimmten Umständen zwischen den bereits angehaltenen Fahrzeugen vorfahren dürfen. Von dieser Bestimmung wird – wie allgemein bekannt ist – insbesondere von Radfahrern häufig Gebrauch gemacht.
Der Lenker eines bei einer roten Ampel angehaltenen Fahrzeuges hat daher auch auf solche Verkehrsteilnehmer zu achten, dies umso mehr, als Radfahrer nur optisch, nicht aber akustisch wahrgenommen werden können. Es gibt also zahleiche Umstände, welche es auch für den Lenker eines an einer roten Ampel angehalten Fahrzeuges erforderlich machen, das sonstige Verkehrsgeschehen aufmerksam zu beobachten, weshalb das im § 102 Abs. 3 5. Satz KFG 1967 geregelte ‚Handy-Verbot' auch in dieser Situation gültig ist."

Zum Fahren ist insofern und auf das Wesentliche zusammengefasst nicht nur die Fortbewegung des KFZ im engeren Sinn, sondern all jene Vorgänge zu zählen, die sich im fließenden Verkehr ereignen, während man sich von A nach B bewegt und bei denen die volle Aufmerksamkeit des Lenkers erforderlich ist. Gerade im sog. „Stopp-and-Go"-Verkehr können sich Verkehrssituationen ereignen, die allenfalls herausfordernder sind, als bspw. das eintönige Fahren über Land oder die Autobahn und deshalb besondere Aufmerksamkeit beim Lenker erfordern. Der hier erkennende Richter schließt sich den dargelegten Ansichten deshalb an. Es kann auch kein Grund dafür gefunden werden, dass das Anhalten an einer ampelgeregelten Kreuzung anders zu behandeln wäre, als jenes an einer ungeregelten Kreuzung, weil in beiden Fällen immer die ungeteilte Aufmerksamkeit des Lenkers erforderlich ist, um auf unvorhersehbare Verkehrssituationen zu reagieren.

IV.3. Nach dem Gesagten und aufgrund des Umstandes, dass dem Telefonieren jegliche andere Verwendung des Telefons, unabhängig von deren Dauer und Intensität, außer ein Verwenden als Navigationssystem, gleichzuhalten ist, hat der Bf den objektiven Tatbestand des § 102 Abs 3 5. Satz KFG 1967 verwirklicht.

Hinsichtlich der subjektiven Tatseite reicht es, auf die Fahrlässigkeitsvermutung des § 5 VStG zu verweisen; dieser Vermutung ist der Bf im Verfahren nicht entgegen getreten.

IV.4. Es steht sohin fest, dass der Bf als Probeführerscheinbesitzer § 102 Abs 3 5. Satz KFG 1967 übertreten hat. Gemäß § 4 Abs 3 iVm Abs 6 FSG ist sohin zwingend eine Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker (letzterer Umstand ist im Spruch zu ergänzen) anzuordnen; die Probezeit verlängert sich ex lege um ein Jahr.

IV.5. Nach § 4 Abs 3 FSG hat die Anordnung einer Nachschulung unverzüglich zu erfolgen.

Der VwGH spricht dazu in seiner Entscheidung 96/11/0361 vom 22. April 1997 wie folgt aus:

„Die Anordnung der Nachschulung mit der damit verbundenen Verlängerung der Probezeit ist jedenfalls dann rechtswidrig und verletzt Rechte der betreffenden Person, wenn durch die verspätete Anordnung der Nachschulung eine Schlechterstellung bewirkt wird (dort: wegen verspäteter Anordnung der Nachschulung endet die Probezeit ca. 9 Monate später als sie das bei unverzüglicher Anordnung getan hätte)“.
(vgl. dazu auch *Grundtner/Pürstl*, FSG[5], E1 zu § 4)

Die Anordnung erfolgte vorliegend innerhalb der Probezeit, sodass sie per se zu keiner Schlechterstellung des Bf führen kann. Die Anordnung erfolgte sohin rechtzeitig.

IV.6. Die Beschwerde ist daher als unbegründet abzuweisen.

V. Unzulässigkeit der Revision

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl